



Verhaltenskodex von Citizen Service Corps e.V.

Präambel

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Ordentlichen Mitglieder von **CSC** sowie alle von **CSC** beauftragten Experten und kennzeichnet deren Arbeitsweise. Damit die Ziele des Vereins miteinander in einer freundlichen vertrauensvollen Atmosphäre erfüllt werden können, ist es eine Notwendigkeit, den folgenden Verhaltenskodex zu berücksichtigen, zu fördern und einzuhalten.

1. Einhaltung der Gesetze

Wir halten uns sowohl an internen Anweisungen und Richtlinien von **CSC** als auch an die lokale, regionale, nationale und internationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die gelten.

2. Pünktlichkeit

Jedes Mitglied des Vereins ist gehalten, zu den angesetzten Versammlungen oder Besprechungen, zu denen er eingeladen wird, pünktlich zu erscheinen. Es ist unhöflich, die anderen warten zu lassen. „Zu spät kommen ist nicht Zeichen der Wichtigkeit – Pünktlichkeit ist Höflichkeit der Könige“

3. Respekt, Loyalität, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit

Zwischen allen Mitgliedern des Vereins soll eine größtmögliche Loyalität, Hilfsbereitschaft, Ehrenhaftigkeit, Ehrlichkeit bzw. ein vertrauensvolles Klima herrschen, welches von gegenseitigem Respekt und Loyalität geprägt sein muss. Wer Respekt, Loyalität und Ehrlichkeit verlangt, muss er selbst in der Lage sein, gegenüber anderen Respekt, Loyalität und Ehrlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Neid und Konkurrenz zwischen Mitgliedern von **CSC** strikt verboten. Neid und Konkurrenz innerhalb sind mit Ausschuss aus **CSC** zu handeln.

4. Fairness

Im Rahmen unseres Vereins kann keine Beschimpfungen, Beleidigungen, Aggressionen oder Provokationen geduldet werden. Höflichkeit ist Zeichen der Persönlichkeit.



5. Hohe Integrität

Hohe Integrität muss ein fester Bestandteil unserer Vereinsgrundsätze.

Wir bieten keine Bestechungen oder andere unlautere Methoden, um auf die Öffentlichkeit, Kooperationspartner, Sponsoren, Auftraggeber oder andere Projektpartner Einfluss zu nehmen. Wir nehmen keine Bestechungen, Vergünstigungen oder kostenlose Produkte und Dienstleistungen (beispielsweise Hotelunterkünfte) an, um die Partnerschaft mit **CSC** positiv zu beeinflussen. Wir unterlassen alle Aktivitäten, die den freien Wettbewerb negativ beeinflussen. Wir lehnen alle Aktivitäten und Projekte strick ab, die einen Zusammenhang mit Bestechung haben können. Jeder Mitglieder oder Beauftragter von **CSC** ist verpflichtet, das Ansehen von **CSC** zu wahren.

6. Schutz der Menschenrechte

Wir wahren und schützen die Menschenrechte als festen Bestandteil unserer Vereinskultur. Kein Mitglied darf seitens des **CSC**'s oder von einem anderen Mitglied hinsichtlich Nationalität, Religion, Alter, Kleidung, Essgewohnheiten, Sprache, Stammeszugehörigkeit, ethnischer Herkunft, politische Zugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung diskriminiert werden. Dies verlangen wir auch von unseren Fördermitgliedern und Kooperationspartnern.

2

7. Bereitstellung von Qualität und Professionalität

Wir verpflichten uns darauf, erstklassige Dienstleistungen bzw. Service zu erbringen. Wir sorgen dafür, dass jeder Projektbeauftragte von **CSC**, das Wissen und die fachlichen Fähigkeiten besitzt, die zur wirksamen und effizienten Erbringung einer Dienstleistung bzw. Service benötigt werden.

8. Umgang mit Verbänden, Vereinen, politischen Institutionen & Behörden

Wir pflegen ein korrektes und rechtlich einwandfreies Verhältnis zu allen Verbänden, Vereinen, politischen Institutionen, Behörden, Verwaltungen und Regierungen. Wir sind ein nicht-politischer Verein und nehmen im Namen von **CSC** an keiner politischen Auseinandersetzungen oder Veranstaltung teil. Ebenfalls unterstützen wir im Namen von **CSC** keine politische Partei oder Kandidaten.



9. Respektierung von Vielfalt und fairen Behandlung

Wir respektieren die kulturelle und ethnische Vielfalt unseres Vereins, indem wir Praktiken anwenden, die allen Mitgliedern die gleichen Chancen und eine faire Behandlung auf der Basis ihres Engagements bei **CSC** sowie ihre Identifikation mit **CSC** bieten. Wir dulden weder Mobbing noch Diskriminierung innerhalb von **CSC**.

10. Transparenz und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir schaffen Transparenz über mögliche oder tatsächliche Interessenkonflikte und lösen diese schnellstmöglich. Wir vermeiden Beziehungen oder Verhaltensweisen, die unsere Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigen oder zu offensichtlichen Konflikten zwischen unseren persönlichen Interessen und unserer Loyalität gegenüber **CSC** führen könnten. Wir nutzen unsere Position bei **CSC** nicht dazu, ungerechtfertigte Vorteile für andere oder für uns zu erlangen. Alle Mitglieder, die von einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt betroffen sind, sind verpflichtet, dem Vorstand von **CSC** davon rasch in Kenntnis zu setzen, um eine schnelle Klärung herbeizuführen.

3

11. Schutz von Vereinsvermögen

Wir nutzen **CSC**'s Vermögen oder Materiale für **CSC** und nicht für eigene oder unbefugte Zwecke. Projekts-, Finanz- und technische Daten sowie Korrespondenzen von **CSC** sind vertraulich zu behandeln.

12. Vertrauliche Informationen

Wir sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten des Vereines sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitglieder, Fördermitglieder, Sponsoren, Kooperationspartner/Partner, Unternehmen und Auftraggeber verpflichtet. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen der Mitglieder weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen wie z. B. Geschäfts- Projekts- und Vereinsgeheimnisse. In Zweifelsfällen ist immer von einer Nichtweitergabe auszugehen. In diesen Fällen ist der Vorstand zu informieren. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.



13. Datenschutz

Wir sind verpflichtet, alle Daten von **CSC** (Projekts-, Finanz- und technische Daten, Korrespondenzen, etc.), von Mitgliedern, von Fördermitgliedern, von Kooperationspartnern/Partnern, Sponsoren, Unternehmen und Auftraggebern zu schützen. Wir werden alles daran setzen, dass personenbezogene (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum von Mitgliedern, etc.) Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur mit der Zustimmung der betroffenen Person erhoben, gespeichert, verarbeitet, übertragen und genutzt werden, und dies nur wenn soweit für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

14. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Wir legen einen großen Wert auf die Wahrung der Gesundheit und Arbeitssicherheit unserer Mitglieder und Experte sowie den Umweltschutz, die wir als wesentlichen Teil unserer gesellschaftlichen Verantwortung betrachten.

4

15. Weiterentwicklung

Alle Mitglieder von **CSC** sind verpflichtet gegenseitiger Promotion zu machen – jeder ist für die persönliche und soziale Weiterentwicklung von jedem da. Wir sind verpflichtet, alle innerhalb von **CSC** imitierten Projekte gemeinsam zu tragen und zu unterstützen, und dies unabhängig von der Projektquelle.

16. Kommunikation

Wir sind verpflichtet, Stellungnahmen gegenüber, der Öffentlichkeit, den Medien sowie die sonstige Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Medien erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstandssprecher, dessen Vertreter oder den Ressort Marketing & Kommunikation, und dies nur mit Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden.

Bei öffentlichen Äußerungen oder Stellungnahmen, für die keine Autorisierung besteht, müssen die Mitglieder von **CSC** deutlich machen, dass sie als Privatperson handeln.



Alle Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Anspruch darauf, die Arbeitsergebnisse des Vereines unmittelbar, umfassend und zeitnah zu erhalten.

Bei Veranstaltungen, Fachvorträgen und an Seminaren im Namen von **CSC** müssen die Mitglieder die jeweils internen Richtlinien beachten.

Die Nutzung der Arbeitsergebnisse und Veröffentlichungen des Vereines für anderen Zweck ist verboten, dies ist in Ausnahmefällen nur mit der Zustimmung des gesamten Vorstands erlaubt und muss keine Risiken für das Image des Vereins bergen.

Bei Veröffentlichungen müssen die Mitglieder auf die Belange des Vereins, die sie kennen bzw. sie kennen müssten, Rücksicht nehmen. Das gilt auch dann, wenn die im Artikel vertretene Position als private, nicht abgestimmte Meinung gekennzeichnet wird.

17. Maßnahmen gegen Verstößen

5

Verstößen gegen den vorliegenden Verhaltenskodex werden gehandelt wie folgt:

1. Mündliche Verwarnung oder schriftliche Verwarnung
2. Ausschluss aus dem Verein für 3 Monate
3. Ausschluss aus dem Verein für immer

18. Meldung von Bedenken und Fehlverhalten

Bedenken und Fehlverhalten in Bezug auf unseren Verhaltenskodex können per Post oder per Email erfolgen.

Email: CSCethics@citizenservicecorps.org



Zusatzbestimmungen zu 7.)

Folgende Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind zu beachten:

7.1. Annahme von Geschenken / Einladungen und sonstigen Vorteilen

(1) Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen die Reputation des Vereines nicht in Frage stellen.

a) Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Wert des Geschenkes liegt unter einer Orientierungsgröße von 40 Euro in der Europäischen Union oder 25.000 FCFA in der Region CEMAC.

b) Einladungen zu Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden, soweit sie den Rahmen der Sozialadäquanz nicht übersteigen.

c) Einladungen zu Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (reine Unterhaltungsveranstaltungen wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sport- und Abendveranstaltungen) dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden.

d) Berufliche und private Anlässe dürfen nicht vermischt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Begleitpersonen zu dienstlichen Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden von **CSC**.

e) Können Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert von 40 Euro sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen im Hinblick auf die Kooperationsbeziehungen nicht abgelehnt werden oder ist die Ablehnung nicht opportun, so ist dies dem Vorsitzenden der Hauptgeschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke bzw. die Vorgehensweise bei Einladungen.

f) Die Annahme direkter finanzieller Zuwendungen ist untersagt.



(2) Geschenke und andere Vergünstigungen an Mitglieder können der Einkommenssteuer unterliegen. Daher ist darauf zu achten, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Deshalb hat eine Meldung an die Finanzbuchhaltung zu erfolgen.

7.2. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen / Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen

Die Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen und allgemeinen gesellschaftlichen Anlässen sind grundsätzlich kein legitimes Mittel der Vereinsarbeit. Sie können unter Umständen sogar die professionelle Unabhängigkeit der Beteiligten in Frage stellen. Jeder Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden. Für den Umgang mit Amtsträgern oder anderen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gelten besonders strenge Voraussetzungen (siehe nachfolgend unter Abs. 7.2.2).

7.2.1. Allgemeine Grundsätze

a) **Geschenke** müssen sozialadäquat sein. Der Verein wird von Beiträgen seiner Mitglieder finanziert. Alle Ausgaben sind am Vereinszweck zu rechtfertigen. Geschenke werden daher nur zu außerordentlichen Ereignissen verwendet. Beabsichtigte Geschenke bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden von **CSC**.

b) **Honorare** für Fachbeiträge, Beratungen, Projekte, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechende Kostenerstattungen müssen angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

c) **Einladungen** müssen sich in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen.

d) **Transparenz**: Jede Vorteilsgewährung muss transparent sein. Einladungen sind deshalb ausschließlich an die Vereinsadresse des Empfängers zu richten.



7.2.2. Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an Amtsträger

Amtsträger, Vertreter öffentlicher Institutionen, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie sonstige Personen, die kraft Bestellung Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt über Dritte Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen. Für den Umgang mit Amtsträgern sind daher folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) **Geschenke** an Amtsträger sind unzulässig, es sei denn es handelt sich ausnahmsweise um übliche Aufmerksamkeiten unterhalb eines Wertes von 25 Euro. Sie sind dem Vorstand von **CSC** anzuzeigen. Geschenke an EU-Beamte sind ohne Ausnahme unzulässig.

b) **Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen**

entsprechen der Höflichkeit des Gastgebers. Sie sind zulässig, wenn sie den Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.

c) **Honorare** für Vorträge von Amtsträgern bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden von **CSC**. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

d) **Beraterverträge** mit Amtsträgern sind unzulässig. Eine Ausnahme besteht nur, wenn für die konkret vorgenommene Dienstleistung des Amtsträgers eine Genehmigung seines Dienstherrn vorliegt und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

e) **Reise- und Übernachtungskosten** dürfen vom Verein nur übernommen werden, wenn sie dem gewöhnlichen Lebenszuschnitt des Amtsträgers entsprechen und die Übernahme durch den Dienstvorgesetzten des Amtsträgers genehmigt worden ist. Geringfügige Dienstleistungen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit eigenem Wagen vom Flughafen), entsprechen indes der gesellschaftlichen Höflichkeit und sind zulässig.



f) Einladungen von Amtsträgern zu reinen **Unterhaltungsveranstaltungen** ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (z. B. Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen) sind unzulässig.

g) **Begleitpersonen** dürfen grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen eingeladen werden. Private und geschäftliche Anlässe dürfen nicht vermischt werden.

7.2.3. Steuerliche Vorgaben

Geschenke und andere Vergünstigungen von Seiten des Vereines können bei den Empfängern der Einkommenssteuer unterliegen. Daher sollte bereits bei der Planung darauf geachtet werden, dass die Handhabung von Geschenken und anderen Vergünstigungen im Einklang mit der örtlichen Steuergesetzgebung und den Vorschriften der Finanzverwaltung steht. Dazu ist die Finanzbuchhaltung einzubinden.

7.3. Keine Bestechung / Korruption

Kein Mitglieder darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten, und zwar sowohl das Angebot eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung durch einen Amtsträger (vgl. § 331 StGB) als auch Tätigkeiten des Vereins im geschäftlichen Verkehr (vgl. § 299 StGB). Einladung von Experten, Universitäten, Forschungsinstituten, Institutionen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen, etc., die mit dem Verein in geschäftlichen Kontakt treten oder den Kontakt intensivieren wollen, dürfen den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreiten. Der Abschluss von Waren- oder Dienstleistungsverträgen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der internen Ausschreibungsrichtlinien.

7.4. Verträge mit Auftraggebern, Kooperationspartnern, etc.

Der Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit Auftraggebern, Kooperationspartner, internen/externen Dienstleistern muss transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein.



7.5. Politische und gemeinnützige Spenden / Sponsoring

(1) Spenden und Sponsoring dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internen Bestimmungen angenommen werden. Spenden und Sponsoring bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden von **CSC**.

(2) Spenden und Beiträge von politische Parteien sind strick untersagt.